

UPDATE BEIHILFENRECHT

EINEM FLUGHAFENBETREIBER ZURECHENBARE STAATLICHE MITTEL

EuG, Urteil v. 13.12.2018, Rs. T-53/16– Ryanair und Airport Marketing Services ./.
Kommission

Die Europäische Kommission hatte mit Beschluss vom 23.07.2014 festgestellt, dass die Fluggesellschaft Ryanair und eine Tochtergesellschaft aufgrund mehrerer Vereinbarungen über den im Eigentum Frankreichs stehenden Flughafen Nîmes-Garons mit dem Binnenmarkt unvereinbare rechtswidrige staatliche Beihilfen erhalten hatten. Die dagegen im Februar 2016 von Ryanair eingereichte Klage beim Gericht der Europäischen Union wurde abgewiesen.

Das Gericht hat im hiesigen Verfahren die Auffassung der Kommission bestätigt. Die Mittel zwischen Ryanair und drei juristischen Personen, die mit dem Flughafenbetrieb befasst waren, seien im Ergebnis allesamt dem Staat zuzurechnen. Für das Zurechenbarkeitskriterium sei es nicht notwendig, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Mittel von einer zentralstaatlichen Stelle gewährt werden müssten. Vorliegend stellten zunächst die lokale Handelskammer sowie ein öffentliches Flughafenunternehmen die Zurechnung her, dann hatte letzteres wiederum unter Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einen privaten Subunternehmer mit dem Betrieb beauftragt und ihm hierfür laufend Mittel bereitgestellt. Diese seien schließlich Ryanair zu Gute gekommen und als Beihilfen aus staatlichen Mitteln zu qualifizieren. Das Gericht unterscheidet hierbei nicht zwischen unmittelbar vom Staat gewährten Beihilfen und solchen von öffentlichen oder privaten Trägern, die der Staat zur Gewährung Beihilfe gründet oder benennt. Laut dem Gericht sei die Zurechenbarkeit wegen der Beteiligung der öffentlichen Stelle an den finanziellen Maßnahmen gegeben: Der öffentliche Betreiber habe sich hier durch den Vertrag, der dem privaten Subunternehmer gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt, an der Mittelgewährung beteiligt. Entscheidend sei, dass der Flugbetrieb aufgrund der dem privaten Unternehmen Ryanair gewährten Mittel unter den gleichen wirtschaftlichen Gegebenheiten aufrecht erhalten werden konnte wie zuvor unter dem öffentlichen Betreiber.

Bedeutung für die Praxis

Vermeint hat die EU-Kommission in den letzten Jahren vertragliche Übereinkünfte zwischen Flughäfen und Fluggesellschaften beihilfenrechtlich überprüft und Rückzahlungen geltend gemacht. Das Besondere an diesem Verfahren ist, dass die Zuschüsse letztlich mittelbar durch einen privaten Flughafenbetreiber gewährt wurden und sie dennoch als Beihilfen aus staatlichen Mitteln gelten.